



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Das ist/ Allerley heilsame Tractätlein zu sonderbarem Trost der
Lebendigen vnd Abgestorbenen

Lohner, Tobias

München, 1684

§. 6. Wie hoch die zu Lucern neu auffgerichte Seelen-Bruderschafft
zuhalten sey/ wird auß ob angedeuten Lehren erweisen.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10786024-4

S. 5.

Die hoch die zu Lucern new-auffgerichte See-
len-Bruderschafft zuhalten sey / wird auß ob-
angedeuten Lehren erweisen.

Damit dieser Titel / vnd darauff folgende Beant-
wortung recht verstanden werde / ist erstlich zu wis-
sen / daß zu Lucern im Schweizerland in dem 1667.
Jahr an dem Fest der Hoch-Heiligen Dreyfaltig-
keit ein neue Seelen-Bruderschafft vnder dem Titel
vnd Schutz des Vatters / vnd der Mutter der Barm-
herzigkeit seye auffgerichte worden / deren eigentli-
che Zihl ist / daß alle dero Einverleibte durch die
Barmherzigkeit / welche sie den Betrübten Seelen
des Jagers leisten / ein glückselige Sterbstund er-
langen / vnd nach ihrem Ableiben gleiche Barm-
herzigkeit zuerfahren verdienen.

Zum andern ist zu wissen / daß gemeldte Bruder-
schafft zu diesem Zihl sonderlich 4. Regel fürgeschri-
ben hat. 1. Daß man den gewöhnlichen Zusam-
mentreffen / so am 3. Tag Wintermonat / am
Fest der Hoch-Heiligen Dreyfaltigkeit / der H.
Proffen Matthæi / Thomæ / vnd Mattheæ gehalten
werden / beywohnen / oder aber / wann man dieses nit
kann die Gebett / welche man vor vnd nach der Bru-
derschafft zusprechen pflegt / bette; oder wosert auch
dies nicht geschehen mag / einen Rosenkrans für
Erhaltung vnd Auffnehmung dieser Bruderschafft
auffzusetzen. 2. Daß man für die / so auß dieser Bru-
derschafft gestorben seyn / der gleich nach ihrem Tode
fol.

Sf

folgenden 24. Stunden gute Werck / die für and
 dere zu verrichten man nicht absonderlich verbun
 ist / auffsehere. 3. Daß man alle Monat an dem
 Seelen-Sonntag beichte / vnd in der Kirchen der
 Gesellschaft JESU Communiciere vnd den Ablass
 so man gewinnen kan / den in verwichnen Monat
 Verstorbenen Einverleiben / oder / woser dieselbe so
 chen nicht vomöthen haben / der Einverleiben
 Bluts- Freund / welche nicht Gelegenheit gehabt
 haben sich einschreiben zulassen ; oder andern / deren
 Erledigung zu grösserer Ehren Gottes gereicht / mit
 Christlicher Lieb überlasse. Oder aber woser man
 nicht Gelegenheit hat / in solcher Kirchen zu Com
 municieren / einen andern vollkommenen Ablass an
 gemeldten Seelen zueigne / oder ein Mess lese / oder
 lesen lasse. Wer aber auch dises nicht vermag / an
 benandten Sonntag alle seine Werck für sie auffse
 here. 4. Daß man alle Tag zu Morgen vnd Abend
 drey Übungen der jenigen Tugenden / welche einem
 jeden Christen vor allen nothwendig vnd nutz
 seyn / nemlich die Danckbarkeit / vollkommne Reu
 vnd Leyd / vnd gute Meynung übe / vnd zu diesem
 Zihl nachfolgende / oder andere dergleichen Wer
 vnd Seuffner brauche.

Gebenedeyt sey der Vatter vnd Mutter der
 Barmherzigkeit / denen ich von Herzen Danck sag
 omb alle Gütthaten / die sie mir bishero / vnd sonder
 lich dise Nacht (oder Tag) erweisen haben.

Gebenedeyt sey der Vatter vnd die Mutter der
 Barmherzigkeit / welche ich mit herrlichster Reu
 omb Verzeyhung aller meiner begangnen Sün
 den

den bitte/ mit ernstlichem Fürsaz/ dieselbe hinsfür. an
mit sonderem Fleiß zuvermeyden.

Gebend. ne sey der Vatter vnd die Mutter die
Barmherzigkeit/ die ich von Herzen liebe/ vnd
dennwegen mir ernstlich fürnimb heutiges Tags
alle Bedanken/ Wort/ vnd Werck zu ihrer vnd
namer H. Patronen Ehr mit sonderem Fleiß zu-
verrichten/ damit ich mit vnd den Lebendigen
vnd wol zuleben vnd zusterben/ den Abgestorbenen
aber die ewige Ruhe erlange/ Amen.

Zu Nacht solle man an statt des dritten Gebetts
leinsnachfolgendes sprechen.

Gebend. ne sey/ der Vatter vnd die Mutter der
Barmherzigkeit/ auß deren Lieb ich mich zur Ruhe
begeben/ vnd also hiemit mich sambt allen Lebendi-
gen vnd Abgestorbenen in ihr liebreiche vnd sichere
Schopfbefehlen haben wil/ Amen.

Zum dritten ist zuwissen/ daß in diese Bruder-
schafft nicht allein diejenige/ welche in der Stade
Kirchen wohnen/ sonder auch die/ welche sich außser
der Staden/ können einverleibt werden/ vnd darzu
nicht verwehret sey/ daß sie sich einschreiben lassen /
sonder genug sey/ daß sie an einem gewissen Tag
beichten vnd communicieren/ vnd darauff die For-
mul dieser Bruderschaft sprechen/ oder/ woseri sie
diese nicht haben/ mit einfälligen Worten sich gegen
Gott erklären/ daß sie dieser Bruderschaft einver-
leibt zuseyn/ vnd die obangedeute Gesaz nach ihrem
Vermögen zuhalten begehren.

Auß dieser kurzer Beschreibung obgemeldter Brus-
derschafft ist nun nicht schwär abzunehmen / wie
Ist ij hoch

hoch vnd nutzlich sie solle geschähe werden/ als wörl
 schier alle diejenige Stück/ die zu der bisshero so
 gerümbten Seelen-Hülff erfordert werden/ auf
 das Vollkommene in sich begreiffet.

Dann erstlich weil sie zu Morgen vnd zu Nacht
 vollkommne Reu vnd Leyd zuerwecken besilcht/ ver-
 schafft sie/ daß ihre Einverleibte/ wo nicht stände in
 dem Stande der Gnaden Gottes verharren/ doch
 nicht lang außser desselben verbleiben / damit also
 Werck den armen Seelen erspriesslich seyen.

Zum anderen weil sie gleichfals besilcht / alle seine
 Werck Gottes dem HERN durch ein gute Meynung
 auffzuopfern/ welche vñlleicht sonst von vilen unter-
 lassen wurde / ist abermal klar/ wie grossen Schaden
 sie durch dieses Gesag sowol den Einverleibten/ als
 den Verstorbenen verursache/ in deme sie nemlich
 sovil Werck beyden höchst erspriesslich macht/ welches
 sonst ohne allen Frucht abgangen wären.

Zum dritten weil sie sehr kräftige Mittel anwen-
 det die verstorbene Einverleibten als bald auß dem Hö-
 feuere zuerledigen/ in dem sie besilcht gleich nach dem
 gang der Seelen alle Werck der darauff folgenden
 den 24. Stund für sie auffzuopfern / welches von
 keiner anderen Bruderschaft/ ja wol auch von kei-
 nem Ordenstand / oder inneristen Freund gemein-
 lich zusehen pflegt.

Zum vierden weil sie diese barmhertige Anwen-
 dung zuerhalten/ theils durch taugliche Büchlein /
 die sie zu diesem Zihl außzusprenge/ oder vor den ge-
 wonlichen Zusammentunfften zulesen besilcht; theils
 durch

durch heylsame Ermahnungen / welche jederzeit von
dieser Matern angestellt werden / sich beflisset.

Wiewol aber bisshero nicht wenig von diser Bru-
derschafft wegen der dritten vnd vierdten Regel seyn
abgeschreckt worden / dieweil sie nemblich vermeint
es wurde ihnen hiedurch die Freyheit ihre Werck /
wenn sie wollen / zuzueignen benommen / vnd sie zu-
gleich verhindert / daß sie ihren Befreunden / Gut-
thätigen / oder andern / für welche sie zubetten schul-
dig seyn / nicht nach ihrer Schuldigkeit helfen können /
ist doch außdem / was in diesem Büchlein hin vnd
wider gesagt worden / leichtlich abzunehmen / daß die-
ses ein falsche Einbildung vnd Betrug des bösen
Feinds sey / weil / wie oben erwisen / die Seelen-Hülff
eines auß den besten Mittel ist / den Lebendigen zu
helfen / vnd also eben darumb man sich in dise Bru-
derschafft sol einschreiben lassen / damit die Schul-
digkeit / mit welcher man verbunden ist / andern
zuhelfen / desto vollkommener geleist werde.

§. 6.

Wie man die bisshero beschribne Barmher-
zigkeit gegen den Seelen ins Werck setzen
solle.

Weil dann die Barmherzigkeit / so man den
Seelen erzeigt / an ihme selbst also fürtreff-
lich / anders theils aber sehr vil daran ge-
legen ist / daß man ein so köstliches Werck recht zu-
brauchen wisse / wird hoffentlich nicht wenig nutzen /
Sf iii wann